

## Synopse

### Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat	Entwurf Kommission Recht, Sicherheit und Justiz (Stand 24. November 2021)
	<b>Änderung der Verfassung des Kantons Glarus</b>	<b>Änderung der Verfassung des Kantons Glarus</b>
	(Erlassen von der Landsgemeinde am .....	(Erlassen von der Landsgemeinde am .....
	<b>I.</b>	<b>I.</b>
	GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:	GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:
<p><b>Art. 74</b> Wählbarkeit</p> <p><sup>1</sup> Alle Stimmberechtigten ab zurückgelegtem 18. Altersjahr sind wählbar als Landrat, Regierungsrat oder Richter, als Ständerat oder als Mitglied der weiteren Behörden des Kantons und der Gemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Das Gesetz kann für bestimmte Behörden zusätzliche Wählbarkeitsvoraussetzungen vorsehen.</p> <p><sup>3</sup> Durch Gesetz oder Verordnung des Landrates kann gestattet werden, ausnahmsweise bestimmte Behörden durch Nichtstimmberechtigte zu besetzen.</p>	<p><sup>1b</sup> Stimmberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl das ordentliche Pensionsalter erreicht haben, können nicht mehr als Regierungsrat oder in die Gerichtspräsidien und die teilamtlichen Vizegerichtspräsidien gewählt werden.</p>	<p><sup>1b</sup> Stimmberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl das 68. Altersjahr vollendet haben, können nicht mehr in die Gerichtspräsidien und die teilamtlichen Gerichtsvizepräsidien gewählt werden.</p> <p><sup>1c</sup> Stimmberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl das 65. Altersjahr vollendet haben, können nicht mehr in den Regierungsrat gewählt werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat	Entwurf Kommission Recht, Sicherheit und Justiz (Stand 24. November 2021)
<p><b>Art. 78</b>                      Amtsdauer und Wiederwahl</p> <p><sup>1</sup> Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder und die auf die Amtsdauer gewählten Angestellten des Kantons und der Gemeinden beträgt vier Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Sie nimmt ihren Anfang jeweils am 1. Juli, mit folgenden Ausnahmen: Für den Landrat beginnt sie mit der konstituierenden Sitzung und für die Mitglieder des Regierungsrates an der Landsgemeinde. Die Amtsdauer der Ständeräte beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach der Gesamterneuerung des Nationalrates.</p> <p><sup>3</sup> Nach Ablauf der Amtsdauer ist die Wiederwahl zulässig.</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften für den Landammann, den Landesstatthalter sowie den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landrates.</p> <p><sup>5</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates, die beiden Ständeräte sowie die Gerichtspräsidenten und weiteren Richter, die das 65. Altersjahr vollendet haben, scheidern auf die darauffolgende Landsgemeinde bzw. auf Ende Juni aus ihrem Amte aus.</p>	<p><sup>5</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates, <del>die beiden Ständeräte sowie die Gerichtspräsidenten der Gerichtspräsidien und weiteren Richter, die der teileamtlichen Vizegerichtspräsidien, welche das 65. Altersjahr vollendet</del> <u>ordentliche Pensionsalter erreicht</u> haben, scheidern auf die darauffolgende Landsgemeinde bzw. auf Ende Juni aus ihrem Amte aus.</p>	<p><sup>5</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates, <del>die beiden Ständeräte sowie die Gerichtspräsidenten und weiteren Richter, die welche</del> das 65. Altersjahr vollendet haben, scheidern auf die darauffolgende Landsgemeinde <del>bzw. auf Ende Juni</del> aus ihrem Amte aus.</p> <p><sup>6</sup> Die Mitglieder der Gerichtspräsidien und der teileamtlichen Gerichtsvizepräsidien, welche das 68. Altersjahr bis zur nächsten Landsgemeinde vollendet haben, scheidern auf Ende Juni aus ihrem Amte aus.</p>
	<p><b>II.</b></p>	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse geändert.</i></p>	<p><i>Keine anderen Erlasse geändert.</i></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf Regierungsrat</b>	<b>Entwurf Kommission Recht, Sicherheit und Justiz (Stand 24. November 2021)</b>
	<b>III.</b>	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.